

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 17. Oktober 2017
St. 01/ISP/UKA

Stellungnahme der SBVg: Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 28. Juni 2017 zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Bankbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

Die Voraussetzungen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, welche im Laufe des Jahres 2014 aufgrund von Bundesgerichtsurteilen verschärft wurden, sollen angepasst werden. Im Wesentlichen soll der bis 2014 als ordnungsgemässe Deklaration verstandene Begriff im Gesetz festgeschrieben werden. Das ist für die Steuerpflichtigen von Vorteil.

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt deshalb die Vorlage. Sie geht aus der Sicht der Steuerpflichtigen in die richtige Richtung.

Die Verrechnungssteuer sollte aber auch in den Fällen von straflosen Selbstanzeigen von steuerpflichtigen Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückerstattet werden.

Zudem halten wir die zeitliche Beschränkung für die Nachdeklaration auf die Einsprachefrist nicht für sachgerecht. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Fällen fahrlässiger Nichtdeklaration sollte solange nicht verwirkt sein, als die Nachdeklaration im entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren möglich und die dreijährige Antragsfrist für die Rückerstattung noch nicht abgelaufen ist.

Im Weiteren halten wir eine begrenzte Rückwirkung der neuen Bestimmungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen im vorliegenden Fall für angemessen.

1. Ausgangslage

2

Die Voraussetzungen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Steuerpflichtigen ist im Verlauf der letzten Jahre durch Entscheide des Bundesgerichts zunehmend partiell erschwert worden. Strittig war vor allem die Frage, was unter dem Begriff der „ordentlichen Deklaration“ als Bedingung zur Rückerstattung zu verstehen sei. Nachdem das Bundesgericht in zwei Fällen in den Jahren 2011 und 2013 in seinen Urteilen die Verwirkung des Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruchs von natürlichen Personen feststellte, publizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2014 das Kreisschreiben Nr. 40. Die Verrechnungssteuer wird seither grundsätzlich nur noch zurückerstattet, wenn eine nachträgliche Deklaration spontan erfolgt, d. h. bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat.

Die fehlende Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die gleichzeitige Erfassung mit der Einkommenssteuer führen zu einer sehr hohen Belastung der betroffenen Einkünfte. Für die Steuerpflichtigen, d.h. für die Kunden, welche ihre verrechnungssteuerpflichtigen Vermögenswerte bei Banken halten, bewirkt das Kreisschreiben eine Praxisverschärfung, welche teilweise als Strafe empfunden wird. Die Durchsetzung des Kreisschreibens durch die Steuerbehörden stösst daher zunehmend auf Kritik in der Praxis und in der Literatur (vgl. u.a. Holenstein / von Ah, in ASA 85/10, S. 609 ff.). Diese Kritik hat auch zu mehreren parlamentarischen Vorstössen geführt, welche Verbesserungen in der Praxis fordern.

2. Position der SBVg

Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Die vorgesehenen Anpassungen im Verrechnungssteuergesetz sind ein Schritt in die richtige Richtung. Sie gehen aus der Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen und Kunden von Banken aber eindeutig zu wenig weit.

Straflose Selbstanzeigen

Für die steuerpflichtigen Personen in der Schweiz, welche eine straflose Selbstanzeige erstatten, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nach wie vor verweigert wird, obwohl sie im Rahmen der Selbstanzeige die gesetzlich geschuldeten Einkommenssteuern für die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vollständig bezahlen.

In der Praxis kann die doppelte Belastung mit dem progressiven Satz der Einkommenssteuer und dem hohen Satz der Verrechnungssteuer von 35% zu einer Gesamtbelastung gegen 75% führen. Die nicht zurückerstattete Verrechnungssteuer wirkt sich hier de facto nicht als Sicherungssteuer, sondern als Strafe aus.

Eine straflose Selbstanzeige ist nur einmal möglich und auch nur dann, wenn sich der Steuerpflichtige spontan bzw. von sich aus bei den Behörden anzeigt. Von diesen Personen wird erwartet, dass sie alle geschuldeten direkten Steuern nachzahlen. Konsequenterweise sollte auch der Fiskus die Verrechnungssteuer zurückerstatten für Anträge, welche spätestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verrechnungssteuerpflichtige Leistung fällig geworden ist, gestellt werden (siehe dazu auch die Ausführungen zur Rückwirkung weiter unten).

Zeitpunkt der Nachdeklaration

3

Losgelöst von der Frage der Behandlung im Falle von straflosen Selbstanzeigen halten wir die gesetzlich vorgesehene zeitliche Beschränkung, wonach die Nachdeklaration „vor Ablauf der Einsprachefrist“ erfolgen muss, nicht für sachgerecht.

Im Einspracheverfahren sowie in der Regel im erstinstanzlichen kantonal geregelten Gerichtsverfahren sind neue Tatsachen und damit eine Nachdeklarationen durchaus möglich. In diesen Fällen würde die vom Bundesrat geplante zeitliche Beschränkung dazu führen, dass aufgrund des Ablaufs der Einsprachefrist kein Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer besteht, obschon die Nachdeklaration der (fahrlässigen) Nichtdeklaration verfahrensmässig möglich ist. Für eine solche Regelung ist kein sachlicher Grund ersichtlich.

Zum anderen stellt sich der Bundesrat im erläuternden Bericht auf den Standpunkt, dass im Fall der Nachdeklaration im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens „die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (...) regelmässig bereits infolge Zeitablaufs scheitern“ dürfte, weil der Antrag auf Rückerstattung innerhalb von drei Jahren zu erstellen sei.

Auch hierbei ist nicht ersichtlich, inwiefern dies zu einer zeitlichen Beschränkung der Nachdeklaration auf einen Zeitpunkt „vor Ablauf der Einsprachefrist“ führen sollte. Selbstverständlich ist der Rückerstattungsantrag fristgerecht innerhalb von drei Jahren einzureichen. Diese Möglichkeit sollte aber auch noch nach Ablauf der Einsprachefrist in einem Einsprache- oder gerichtlichen Verfahren bestehen.

Wir sind der Ansicht, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Fällen fahrlässiger Nichtdeklaration solange möglich bzw. nicht verwirkt sein sollte, als die Nachdeklaration im entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren möglich und die dreijährige Antragsfrist für die Rückerstattung noch nicht abgelaufen ist. Es wäre unserer Meinung nach sachgerecht, dass die Möglichkeit der Nachdeklaration einer fahrlässigen Nichtdeklaration mit der Möglichkeit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer übereinstimmt.

Begrenzte Rückwirkung zugunsten der Steuerpflichtigen

Aufgrund der oben erwähnten Bundesgerichtsurteile ist es im Jahre 2014 zu einer Verschärfung der Rückerstattungspraxis der ESTV gekommen. Das soll mit der jetzt beabsichtigten Gesetzesänderung wieder korrigiert werden. Im Wesentlichen soll der bis 2014 als ordnungsgemässe Deklaration verstandene Begriff im Gesetz festgeschrieben werden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht in der Übergangsbestimmung von Art. 70d VStG aber praktisch keine Rückwirkung vor.

Wir regen daher an, die neuen Vorschriften nicht nur auf steuerbare Leistungen anzuwenden, die zwischen dem Beginn des Kalenderjahres vor Inkrafttreten der vorgesehenen Gesetzesänderung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung fällig werden, sondern schon für frühere Jahre. Der Gesetzgeber könnte sich hier an der dreijährigen Frist gemäss Art. 32 VStG orientieren.

Eine begrenzte Rückwirkung wurde auch schon im Fall von Art. 70c VStG, welcher seit dem 15. Februar 2017 in Kraft ist, vorgesehen.

4

3. Fazit

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die Vorlage, denn sie geht für die steuerpflichtigen Personen in die richtige Richtung. Aus unserer Sicht wäre aber auch unbedingt eine Möglichkeit zur Rückerstattung in Fällen von straflosen Selbstanzeigen notwendig. Zudem halten wir die zeitliche Beschränkung für die Nachdeklaration auf die Einsprachefrist nicht für sachgerecht. Sie sollte wie oben dargelegt angepasst werden. Im Weiteren halten wir eine begrenzte Rückwirkung der neuen Bestimmungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen im vorliegenden Fall für angemessen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli



Urs Kapalle